



Altdorf, 01.01.2015

Allgemeine u. gewässerspezifische Regelungen und Gewässerordnung

Liebe Fischerkolleginnen und Fischerkollegen

anfangs einige Worte, über die jeder Mal für sich nachdenken sollte:

An unseren Gewässern suchen wir Erholung und Entspannung. Unsere knapp bemessene Freizeit wollen wir sinnvoll gestalten und die Stunden am Wasser dazu nutzen, um wieder Kontakt mit der Natur zu knüpfen, der in der Hektik des Alltags verloren zu gehen droht.

Um diese Erwartungen erfüllen zu können, sollte sich jedes Vereinsmitglied am Gewässer und in der ihn umgebenden Landschaft so verhalten, als sei dieses Gebiet sein Eigentum, das er nach besten Kräften schonen, hegen und vor Beschädigung und Verunreinigung schützen muss. Sie leisten damit auch einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung und Umsetzung eines unserer Leitziele, nämlich des Umweltschutzes.

Die Vorstandschaft

Allgemeine Regelungen

Übernachten an den Angelgewässern

Das Aufstellen von Zelten (Campen) in der freien Natur ist ohne Genehmigung grundsätzlich verboten. Schirmzelte ohne Boden als Wetterschutz sind hiervon ausgenommen.

Am Wagnersee, Grubersee und an dem speziell ausgewiesenen Platz an der Naab ist das Übernachten in Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen erlaubt, jedoch nicht über mehrere Tage, ohne zu nächtigen. Das Campen von vereinsfremden Personen und Gastanglern an den Vereinsgewässern ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Familienangehörige von Vereinsmitgliedern. Darunter sind jedoch nur Angehörige zu verstehen, die in gerader Linie mit dem Vereinsmitglied verwandt sind. Gastfischer dürfen, außer von ihren (Ehe-) Partner und Kindern von keinen weiteren Personen begleitet werden.

Feuerstellen

Feuerstellen sind so zu errichten und abzusichern, dass sie nicht größer als 50 cm sind und keine Gefahr für die Umgebung darstellen. Bitte die Regelungen zu den jeweiligen Gewässern beachten.

Feiern

Vereinsmitgliedern ist es nicht gestattet mit vereinsfremden Personen Privatfeiern oder Zusammenkünfte abzuhalten oder zu dulden.

Gewässerordnung

1. Unterlagen am Gewässer

Bei der Ausübung der Angelfischerei hat jedes Vereinsmitglied folgende Ausweise bzw. Vereinsregelungen mit sich zu führen:

- a) staatlichen- oder Jugendfischereischein,
- b) Jahres- oder Tageserlaubnisschein
- c) die Gewässerordnung und vereinsinterne Regelungen

Unsere Mitglieder werden gebeten unser Vereinsabzeichen am oder im Fahrzeug anzubringen.

2. Angelgeräte

Erwachsene dürfen mit zwei Handangeln (außer an der Wiesent), Jungfischer nur mit einer Handangel fischen. Zum Fang von Köderfischen darf die Köderfischsenke benutzt werden. Alle anderen Fangmethoden sind untersagt. Geeignete Landungsgeräte sind mitzuführen und auch zu benutzen. Die Angelruten müssen vom Fischereiberechtigten unmittelbar beaufsichtigt werden. Beim Einsatz von elektrischen Bissanzeigern muss sich der Angler in Hör- bzw. Funkreichweite befinden, um bei einem Biss sofort reagieren zu können. Der Abstand zu den Angelruten darf maximal 100 m (Laufweg) betragen.

3. Begleitung der Jungfischer

Jungfischer mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Inhabers eines staatlichen Fischereischeines angeln. Jugendliche ab 14 Jahre, die im Besitz eines staatlichen Fischereischeines sind, dürfen alleine angeln.

4. Bootsangeln

Das Angeln vom Boot aus ist nur auf den dafür freigegebenen Gewässern erlaubt.

5. Eisangeln

Eisangeln ist verboten.

6. Nachtangeln

Das Nachtangeln ist, sofern regional keine anderen Vorschriften gelten, erlaubt. Beachten Sie, dass ab Mitternacht das neue Datum in das Fangbuch eingetragen werden muss.

7. Fischfüttereintrag

Ein sogenanntes Vor- oder Anfüttern ist nicht erlaubt. Zum Beifüttern ist eine verantwortungsvolle und den aktuellen Bedingungen angepasste Dosierung der Futtermenge geboten. Füttern und Angeln mit Hilfe von Hunde- oder Katzenfutter ist verboten.

8. Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die staatlichen Schonmaße und Schonzeiten bzw. die darüberhinausgehenden Sonderregelungen des Vereins. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort schonend wieder in das Wasser, in dem sie gefangen wurden, zurückzusetzen. Das Umsetzen von gefangenen Fischen in ein anderes Gewässer ist strengsten verboten und kann eine sofortigen Vereinsausschluss zur Folge haben! Die gefangenen Fische sind sofort nach der Versorgung einzuschreiben. Erst danach darf die Angel zurück ins Wasser gesetzt oder der Angelplatz verlassen werden.

9. Handel mit Fischen

Der Verkauf oder Tausch von Fischen aus den Vereinsgewässern ist verboten.

10. Gewässeraufsicht

Unsere Fischereiaufseher wachen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, den gewässerspezifischen Regelungen und der Gewässerordnung des Vereins.

11. Fahrzeugbenützung

Beachten Sie beim Fahren an die Gewässer die allgemeinen Verkehrsregeln. Parken sie platzsparend und nicht in Wiesen, Feldern oder Uferschutzstreifen. Gesperrte Wege (auch wenn sie für Forst- und Landwirtschaft frei sind) dürfen nicht befahren werden.

12. Umweltschutz

Es ist grundsätzlich verboten: - Bäume und Sträucher abzuschneiden,
- das Liegenlassen von Abfällen, Dosen usw.,
- kurz jegliche Verunreinigung der Uferzonen.

Für die Notdurft sind die vorhandenen Toilettenhäuschen zu benutzen.

Das Entleeren von Chemietoiletten darf keinesfalls in die Natur oder die Toilettenhäuschen erfolgen.

Gewässerbezogene Regelungen

Altmühl Aha

Das Befahren des Weges unter der B 13 und des davon abzweigenden Weges bis zur Altmühl-Brücke ist gestattet. Es muss jedoch eine Kopie der Ausnahmegenehmigung (erhältlich im Vereinsheim) sowie des gültigen Jahreserlaubnisscheines im Fahrzeug sichtbar hinterlegt werden. Unter der Brücke darf weder offenes Feuer gemacht, noch Brennholz gelagert werden.

Altmühl Ehlheim

Hier besteht eine Partnerschaft mit dem Fischereiverein Hahnenkamm.

Altmühl Kinding

Hier besteht eine Partnerschaft mit den Angelfreunden Nürnberg.

Birkenseen

Der **große Birkensee** ist vom **15. Februar bis 15. April** gesperrt. Die Zufahrt bis zur Petersbrücke ist nur vom **16. April bis 07. Mai** und vom **01. Oktober bis 14. Oktober** erlaubt. Ein Überfahren der Brücke ist verboten!

Achtung: In der Zeit vom **16. April bis zum 07. Mai** gilt ein Bei- bzw. Anfütterverbot. Nach Erreichen des Wochen- bzw. Jahreslimits, ist jegliches Weiterfischen untersagt. Außerhalb dieser Zeit kann unter Einhaltung der Schonzeiten und des Fanglimits geangelt werden.

Am **kleinen Birkensee** ist das Angeln nur vom 1. August bis 15. September und vom 16. November bis 28. Februar erlaubt. Die übrige Zeit ist des Gewässer gesperrt.

Fröschauer-Weiher

Das Parken entlang der Staatsstraße ist verboten. Am **großen Weiher** ist das Befischen der Schilfzonen verboten. Der **kleine Weiher** und die **Winterung** dienen als Fischzucht. Dort ist das Angeln verboten!

Grubersee

Das Parken von Autos, Wohnwagen und Wohnmobilen ist - außer auf der Westseite (Haidenaabseite), ab dem Abzweig zur großen Insel bis zur Kurve Richtung Hütten - überall, jedoch nur auf der Seeseite erlaubt. Eine ungehinderte Durchfahrt ist zu gewährleisten. Bootsangeln, sowie die anderweitige Nutzung eines Bootes ist ausschließlich Vereinsmitgliedern gestattet. Sie dürfen die Boote und dazugehörige Anhänger nur während ihrer Anwesenheit am See festmachen bzw. abstellen. Das Schleppangeln ist verboten!

Gastanglern ist es verboten auf dem See Boote zu benützen bzw. auf dem Gelände abzustellen. Das vereinseigene Boot im Bootshaus darf genutzt werden und ist wieder unbeschädigt, sauber und abgesperrt im Bootshaus zu hinterlassen. 5

Jägerseen

Bitte parken sie auf dem vom Verein gepachteten Parkplatz vor der ehemaligen Trabrennbahn.

LDM-Kanal

Vom 01.10. bis 31.12. ist das Fischen auf Friedfische verboten. Köderfischfang ist jedoch erlaubt.

Naab

Es dürfen nur die freigegebenen Wege befahren werden und die Autos sind umsichtig und platzsparend zu parken. In den angrenzenden Wiesen darf keinesfalls gewendet werden. Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen und das Campieren ist nur auf dem dafür vorgesehenen Zeltplatz, auf der Fronberger Seite, gestattet. Lagerfeuer sind nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen gestattet. Das Anlegen neuer Feuerstellen ist verboten. Das Betreten der Insel und dortiges Fischen ist erlaubt.

Schwarzach

Salmonidengewässer:

Aal, Hecht, Waller, Zander und Regenbogenforellen haben weder Schonzeit noch Schonmaß und müssen entnommen werden. Die gefangenen Hechte zählen nicht zum Wochen bzw. Jahresfanglimit. Während der Forellenschonzeit ist das Angeln mit Wurm zum Schutz der Forellen verboten.

Fliegenstrecke in Rasch:

Ein ca. 1 km langer Abschnitt, beginnend an der Brücke in Rasch, Richtung Grünsberg (siehe Beschilderung) darf nur von Fliegenfischern mit entsprechender Ausrüstung, d.h. Fliegenrute usw., befischt werden. Umgebaute Spinnruten oder Wasserkugeln etc. zählen nicht zum Fliegenfischen und sind verboten.

Ungelstetter Weiher

Das Steilufer ab der Hütte bis zum Einlauf ist zum Fischen gesperrt.

Wagnersee

Lagerfeuer sind nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen gestattet. Das Anlegen neuer Feuerstellen ist verboten.

Wiesent

Es darf nur mit Kunstköder und mit einer Handangel gefischt werden. Zur Schonung der untermaßigen Fische sind bei der Verwendung von Drillingen (z.B. Blinker o.ä.) die Wiederhaken anzudrücken. Der Hecht hat weder Schonzeit, noch ein Schonmaß und muss entnommen werden. Diese Hechte zählen nicht zum Wochen- bzw. zum Jahresfanglimit. Ebenso sind alle, auch untermaßige Regenbogenforellen zu entnehmen. Während der Forellenschonzeit ist das Fischen auf Hecht nur mit Stahlvorfach und mind. 10 cm großen Kunstködern erlaubt. Die Wiederhaken brauchen hierbei nicht angedrückt werden. Andere Köder sind in dieser Zeit nicht erlaubt. Das Betreten des eingezäunten Gartens an der Schottersmühle (E-Werk) ist verboten!

Tageskarten

Für folgende Gewässer sind Tageskarten erhältlich:

1. Altmühl Kinding
2. Altmühl Ehlheim
3. Altmühl Aha
4. Haidenaab
5. LDM-Kanal
6. Grubersee
7. Wagnersee

Passive Mitglieder erhalten Tageskarten für alle Gewässer.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

Für die Altmühl Aha, Grubersee und Wagnersee gilt: Tageskarten für Gastangler werden nur ausgestellt, wenn sich der Gastangler unter ständiger Begleitung eines namentlich benannten Vereinsmitglieds befindet. Dabei darf dieses Vereinsmitglied nur einen Gastfischer beaufsichtigen und ist für das einwandfreie Verhalten des Gastfischers verantwortlich. Die Tageskarten werden von den entsprechenden Ausgabestellen ausgestellt.

Für den LDM-Kanal gilt:

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember sind keine Karten erhältlich.

Bitte beachten Sie:

Diese aktualisierten Regelungen ersetzen alle früheren Regelungen und sind mit den Angelpapieren mitzuführen. Sie gelten bis auf weiteres.

Bei Verstößen gegen die Anordnungen und Regelungen des Vereins ist mit drastischen Strafen z.B. längeren Gewässersperren oder Vereinsausschluss zu rechnen.

Altdorf, den 01.01.2015